

RS OGH 2008/10/14 8Ob110/08x, 2Ob153/08a, 5Ob138/09v, 6Ob81/09v, 1Ob46/10m, 2Ob215/10x, 7Ob118/13y,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.10.2008

Norm

KSchG §28 Abs2

KSchG §29

Rechtssatz

Eine bloße Änderung der Geschäftsbedingungen, die zudem keine Gewähr dafür bietet, dass sich das Unternehmen nicht für bereits bestehende Verträge auf eine frühere Fassung beruft, reicht keinesfalls aus, um die Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Zwar kann der Wegfall der Wiederholungsgefahr bei Unterbleiben einer Abmahnung (vor Inkrafttreten der KSchG-Novelle 1997 BGBI I 1997/6) schon dann angenommen werden können, wenn der Unternehmer die Klausel vor Klageeinbringung aus seinen Bedingungen entfernt und keine Anzeichen dafür bestehen, dass er sie in Zukunft neuerlich verwenden oder sich darauf berufen werde; die der Revision zugrundeliegende Auffassung, dass dies im Einzelfall auch nach einer Abmahnung gemäß § 28 Abs 2 KSchG gelten könnte, steht aber im Widerspruch zum Normzweck des § 28 Abs 2 KSchG.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 110/08x

Entscheidungstext OGH 14.10.2008 8 Ob 110/08x

- 2 Ob 153/08a

Entscheidungstext OGH 03.09.2009 2 Ob 153/08a

nur: Eine bloße Änderung der Geschäftsbedingungen, die zudem keine Gewähr dafür bietet, dass sich das Unternehmen nicht für bereits bestehende Verträge auf eine frühere Fassung beruft, reicht keinesfalls aus, um die Wiederholungsgefahr zu beseitigen. (T1) Veröff: SZ 2009/114

- 5 Ob 138/09v

Entscheidungstext OGH 13.10.2009 5 Ob 138/09v

Vgl; Beisatz: Der Unternehmer muss, will er die Wiederholungsgefahr beseitigen, nach Abmahnung eine unbedingte, uneingeschränkte und strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben. (T2)

Veröff: SZ 2009/139

- 6 Ob 81/09v

Entscheidungstext OGH 18.12.2009 6 Ob 81/09v

Vgl; nur T1

- 1 Ob 46/10m
Entscheidungstext OGH 06.07.2010 1 Ob 46/10m
nur T1
- 2 Ob 215/10x
Entscheidungstext OGH 27.02.2012 2 Ob 215/10x
Auch
Veröff: SZ 2012/20
- 7 Ob 118/13y
Entscheidungstext OGH 04.09.2013 7 Ob 118/13y
nur T1; Auch Beis wie T2; Veröff: SZ 2013/81
- 2 Ob 20/15b
Entscheidungstext OGH 25.02.2016 2 Ob 20/15b
Auch; nur T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 2016/22
- 6 Ob 17/16t
Entscheidungstext OGH 27.06.2016 6 Ob 17/16t
Auch; nur T1, Beis wie T2; Beisatz: Andere Formen der formellen oder materiellen Unterwerfung zB das Angebot eines vollstreckbaren Unterlassungsvergleichs müssen zumindest einen ähnlichen Gewissheitsgrad aufweisen.
(T3)
- 1 Ob 96/17z
Entscheidungstext OGH 28.06.2017 1 Ob 96/17z
nur T1
- 6 Ob 228/16x
Entscheidungstext OGH 29.08.2017 6 Ob 228/16x
- 4 Ob 228/17h
Entscheidungstext OGH 21.12.2017 4 Ob 228/17h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124304

Im RIS seit

13.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at